

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) Vom 14. Dezember 2022

Das Präsidium der HCU hat am 16. Februar 2023 die vom Hochschulsenat der HCU am 14. Dezember 2022 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Modularität
- § 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 9a Online-Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Vorpraxis
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfende
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 20 Studierende mit Kindern oder Pflegeaufgaben
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Thesismodul
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die auf grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden basierenden Kompetenzen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.
- (2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte berufs- und forschungsqualifizierende Fachkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden sowie die Kompetenz, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfassten Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert, § 42 Absatz 2 Ziffer 7 HmbHG.
- (3) Eine Exmatrikulation erfolgt weiterhin bei Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester, § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG. § 42 Absatz 4 Satz 2 HmbHG ist zu berücksichtigen. Für weitere Exmatrikulationsgründe gilt § 42 HmbHG.

§ 4

Prüfungstermine

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Für Wahlmodule wird nur ein einmaliger Prüfungstermin angeboten. Laborpraktika, Projekte sowie interdisziplinäre Großveranstaltungen mit einer Prüfungsleistung in Gruppen im Bereich der fachübergreifenden Studienangebote werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

§ 5

Studienfachberatung

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt. Die Aufgaben der Studienfachberatung sind in § 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG geregelt.

§ 6

Modularität

- (1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehreinheit, die inhaltlich und zeitlich abgeschlossen ist. Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengehören, zusammensetzen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studienprogramms vermittelt.
- (2) Module bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachmodulen. Pflichtmodule (PF) müssen die Studierenden vollständig belegen. Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Anzahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule zu einer Studienrichtung oder einem Studienschwerpunkt zusammengefasst werden. Wahlfachmodule (WF) enthalten ein fakultatives Lehrangebot zur Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Hinsichtlich der Einzelheiten, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen verweisen die jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen auf den Studienplan und die im Modulhandbuch des jeweiligen Studienprogramms zusammengefassten Modulbeschreibungen (Modulkarten). Auf das anderweitig veröffentlichte Modulhandbuch wird gem. § 60 Abs. 2 Ziff. 1 HmbHG verwiesen, es ist nicht Teil dieser Ordnung oder der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Erwerb von Credit Points (CP) ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden. Module sollen grundsätzlich einen Umfang von mindestens 5 CP haben. Wahlfachmodule sowie Module aus dem Bereich der Fachübergreifenden Studienangebote (FaSt) können davon abweichen. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfung ab. Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen ist auch ein Umfang über zwei aufeinanderfolgende Semester möglich. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.
- (4) Die Regelungen der Allgemeinen sowie der Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen sind für die Modulbeschreibungen verbindlich.

- (5) Die Modulbeschreibungen enthalten über das jeweilige Modul insbesondere folgende Angaben:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 - Lehr- und Lernformen,
 - Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - Verwendbarkeit des Moduls / Zugangsvoraussetzung für weiterführende Module,
 - Voraussetzungen für die Vergabe von CP entsprechend dem European Credit Transfer System,
 - CP und Benotung,
 - Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 - Arbeitsaufwand und
 - Dauer des Moduls,
 - Prüfungsart, -umfang, -dauer,
 - Besonderer Bedarf an Arbeitsplätzen.

Bei der Erstellung der Modulbeschreibungen ist § 7 Abs. 3 StudAkkVO zu berücksichtigen.

- (6) Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module werden in dem jeweiligen Studienplan festgelegt. Die ausführliche Darstellung der Module erfolgt in den Modulbeschreibungen, die zu einem Modulhandbuch zusammengefasst werden. Das Modulhandbuch wird bei seinem erstmaligen Erlass vom Hochschulsenat beschlossen, Änderungen der Modulbeschreibungen werden durch die Modulverantwortlichen vorgeschlagen und durch einen Beschluss des Hochschulsenats nach Konsultation der fachlich zuständigen Gremien bestätigt. Der bestätigende Beschluss beschränkt sich auf einen Verweis auf das andernorts veröffentlichte Modulhandbuch. An den Modulverantwortlichen können Vorschläge für Änderungen der Modulbeschreibungen auch durch andere am Studienprogramm beteiligte Personen herangetragen werden.
- (7) Für jedes Studienprogramm wird ein Studienplan erstellt. Der Studienplan ist Bestandteil der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung. Aus dem Studienplan ergibt sich die Dauer und der Ablauf der Module, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule belegt werden müssen sowie weitere Bestimmungen zum Inhalt und Verlauf des Studiums. Der Studienplan enthält mindestens:
- Bezeichnungen der Module,
 - Anzahl der Module,
 - Art des Moduls (beispielsweise PF, WP),
 - Anzahl der CPs, die dem Modul zugeordnet sind,
 - Häufigkeit des Angebots eines Moduls,
 - Dauer des Moduls,
 - SWS der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen, die einem Modul zugeordnet sind,
 - Formale Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul (etwa der erfolgreiche Abschluss anderer Module oder einer Studienphase),
 - Prüfungsarten je Modul,
 - Notengewichtung der Prüfungsleistungen nach § 10 Absatz 5.

§ 7

Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Der studentische Arbeitsaufwand wird in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden.
- (2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.
- (3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:
 1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können durch Übungen, zusätzliche Materialien und inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.
 2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand von Literatur und anderen verfügbaren Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in mündlichen Vorträgen auseinanderzusetzen deren Inhalte interaktiv innerhalb der Seminargruppe zu diskutieren. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.
 3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.
 4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Materialien, Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und dadurch generierbare Ergebnisse auswerten.
 5. Projekte (P)
 - a. Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die von den Studierenden in Gruppen bearbeitet wird. Projekte können auch studienprogrammübergreifend angeboten werden. Projekte dienen der eigenständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder der Berufspraxis entlehnten Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallellaufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.
 - b. Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
 6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.
 7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.
 8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.
 9. Online-Kurse (OK) sind eigenständige, digital durchgeführte Lehrveranstaltungen.

Eine Kombination aus analogen und digitalen Elementen innerhalb einer Lehrveranstaltung (hybride Lehre) ist zulässig.

- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das Campusmanagement (Ahoi) voraus. Regelungen zu Zulassungsbeschränkungen werden im Bedarfsfall in den BSPOs festgelegt.
- (5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulbeschreibungen Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.
- (6) Sofern die Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Dies wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Geprüft wird in der Regel in der Unterrichtssprache.
- (2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) Im Studienplan und in den Modulbeschreibungen wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Das Modul ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die oder der Prüfende konkretisiert zu Beginn des Semesters die Prüfungsart und die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel in Übereinstimmung mit dem Studienplan und der Modulbeschreibung. Diese werden durch die Lehrenden in der ersten Lehrveranstaltung, spätestens jedoch bis zur dritten Wochen nach Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

- (4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung über das Campusmanagementsystem (Ahoi) voraus. Die Anmeldung erfolgt mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise über Ahoi bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich, soweit nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt oder eine verbindliche Zusage versagt wird. Ist eine Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung oder Nichtbestehen von einer Prüfung in einem Pflichtfach ist die oder der zu Prüfende automatisch zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Projekte, Wahl- und Wahlpflichtfächer sowie das Thesismodul sind von der Regelung der automatischen Wiederanmeldung im nächsten Prüfungszeitraum ausgeschlossen.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:
1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) durchgeführt werden. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch als elektronische Prüfung in Präsenz durchgeführt werden.
 2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt und den Studierenden zeitnah, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die oder der zu Prüfende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.
 3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.
 4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.
 5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studienprogramme ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.
 6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte

- Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person.
7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.
 8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.
 9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.
- (6) Eine Aktive Qualifizierte Teilnahme (AQT) ist eine unbenotete Prüfungsleistung, die aus einer der in Absatz 5, Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Prüfungsarten besteht. Die konkrete Prüfungsart und deren Umfang sind in der Modulbeschreibung spezifiziert.
- (7) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Immatrikulation für den jeweiligen Studienprogramm voraus. Im Fall einer Exmatrikulation gem. § 42 Abs. 4 HmbHG bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen des Studienprogramms, in dem die oder der Studierende immatrikuliert war, bestehen, sofern die in der Studienordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Prüfung nachgewiesen werden. Der Anspruch erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Bestandskraft der Exmatrikulation. Für die Abnahme von externen Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (8) Die in Absatz 5 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Prüfungsarten können, sofern sie dazu geeignet sind, auch als Online-Prüfung durchgeführt werden. Wird eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen in § 9a zu berücksichtigen.
- (9) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden einem Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden. Das Prüfungsausschussmitglied vermittelt zwischen Studierenden und Prüfenden.

§ 9a Online-Prüfungen

- (1) Prüfungen können als digitale Prüfungen in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Die Festlegung, welche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, trifft die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Mündliche oder praktische Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Die hierzu notwendige Bild- und Tonübertragung ist zulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet gem. Abs. 6 nicht statt. Die Studierenden sind von den organisatorischen Bedingungen einer Prüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, sich ordnungsgemäß und fristgerecht abzumelden.
- (2) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Die Freiwilligkeit ist dadurch herzustellen, dass jede Prüfung auch als Präsenzprüfung angeboten wird und die Studierenden die Wahl haben, an welcher Prüfung sie teilnehmen. Die alternative Präsenzprüfung muss im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen durch die Entscheidung nicht entstehen.
- (3) Vor Beginn der Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei großen Prüfungsgruppen kann dies auch durch Hochladen des Ausweisdokumentes erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Authentifizierung ist zulässig. Der Grundsatz der Datenminimierung ist zu berücksichtigen. Nach Erreichung des Zwecks der Verarbeitung sind die Daten unverzüglich zu löschen, spätestens jedoch nach Beendigung der Prüfung.
- (4) Online-Prüfungen sind unter Berücksichtigung der maximalen Herstellung der Chancengleichheit zu Präsenzprüfungen durchzuführen. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen im Rahmen von Online-Prüfungen durch Kommunikation mit Dritten oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht ist die bzw. der Studierende verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung durchgängig zu aktivieren und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht obliegt den beaufsichtigenden Personen. Sie findet in der Regel als Split-Screen-Aufsicht statt (generelle Überwachung). Länger andauernde individuelle Überwachungsmaßnahmen während der Prüfung müssen den Studierenden angezeigt werden. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz dürfen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Installationen auf den Geräten der Teilnehmenden dürfen nur in dem erforderlichen Maße vorgenommen werden. Aufzeichnung und automatisierte Auswertung der Bild- und Tondaten der Videoaufsicht sind unzulässig. Der Einsatz von Tracking-Tools sowie eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgeräts der Studierenden ist verboten. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer anlassbezogen zu einem 360°-Schwenk in seinem Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen protokolliert werden. Die Weigerung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers führt zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden. Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (5) Den Studierenden werden in einem angemessenen Zeitraum vor Prüfungsbeginn die technischen Anforderungen mitgeteilt, insbesondere an die zur Gewährleistung einer für die Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichende Bild- und Tonübertragung sowie an die Internetverbindung. Der Zeitraum darf vier Wochen vor der Prüfung nicht unterschreiten. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Störung von den Studierenden zu verantworten ist. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Ist bei mündlichen oder praktischen Prüfungen die Bild- und Tonübertragung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann die Störung nicht behoben werden, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt, Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ist bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht, so kann unter Zustimmung aller Beteiligten die Prüfung ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden (z.B. fernmündlich), wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung nicht zwingend eine Bildübertragung notwendig ist. Sollte aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, gelten die für das Versäumnis von Prüfungsleistungen bestehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist analog § 11 Abs. 1 und 2 S. 2 1. HS dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen ein Nachweis über die technische Störung zu erbringen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.), mit dem glaubhaft gemacht werden kann, dass die technische Störung nicht von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu vertreten ist.
- (6) Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte gem. §§ 12-21 DSGVO ist hinzuweisen. Eine Aufzeichnung oder Screenshots der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten sowie deren Auswertung ist nicht zulässig. Das Aufzeichnungsverbot ist durch die Hochschule auch zu gewährleisten, wenn Zuschauerinnen bzw. Zuschauer oder Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

- (1) Es gibt unbenotete und benotete Prüfungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden.
- (2) Für die Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen sind die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden.
- (3) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die
 - größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0,
 - größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3,
 - größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7,
 - größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0,
 - größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3,
 - größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7,
 - größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0,
 - größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3,
 - größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7,
 - größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0,
 - größer 4,00 ist, ergibt 5,00.
- (5) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnote erfolgt nach Vorgabe des jeweiligen Studienplans. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Gewichtung nicht berücksichtigt. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Bei Modulen, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen, müssen zum Bestehen des Moduls alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sein.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach CP gewichteten Durchschnitt der einzelnen benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Zweifel kann eine qualifizierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. Die für die Beurteilung der Unfähigkeit eine Leistung zu erbringen zugrunde liegenden Befundtatsachen können angefordert werden (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung). Eine Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich. Die Dokumente sind vorschriftsgemäß und datenschutzkonform zu verwahren. Der Krankheit einer oder eines zu Prüfenden gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes oder eines zu pflegenden Angehörigen. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). Die zu prüfende Person wird von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die aufsichtführende Person zieht gegebenenfalls das unzulässige Hilfsmittel ein und fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfung durch die Prüfende oder den Prüfenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (6) Der oder die zu Prüfende ist unverzüglich über den Vorwurf der Täuschung oder Störung zu unterrichten. Ihr oder ihm ist vor Abschluss der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorwurf der Täuschung oder Störung zu geben. Die endgültige Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der zu Prüfenden unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Wird ein Täuschungs- oder Störungsversuch erst nachträglich bekannt, so wird die Prüfung durch den Prüfungsausschuss nachträglich für nicht bestanden (5,0) erklärt. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen. Die nachträgliche Aberkennung der Leistung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Prüfungsleistung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Wird die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, gilt § 24.
- (8) Prüfungen und Bescheinigungen über benotete Leistungen und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden. Entsprechende Dokumente sind zurückzuverlangen.
- (9) Der Prüfungsausschuss meldet an das Prüfungsamt die bestätigten Täuschungsversuche und Täuschungen. Dieses führt eine Liste der bestätigten Täuschungen und Täuschungsversuche. Im Fall wiederholter Täuschungen oder Täuschungsversuche gilt § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG.

§ 12**Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten**

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung wird ein letzter Versuch als Ergänzungsprüfung ermöglicht. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Für Wahlmodule kann abweichend von (2) lediglich eine Wiederholungsprüfung angeboten werden.
- (4) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Note erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt der oder dem zu Prüfenden über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied der Leistung durch die HCU nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studienprogrammen der HCU erbracht wurden. Universitäre Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten gem. Abs. 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, kann durch die HCU in allgemeiner Form geregelt werden. § 40 Abs. 3 HmbHG ist zu beachten.
- (4) Die oder der Studierende muss sich entscheiden, ob sie oder er sich die an anderer Stelle erbrachte Leistung anerkennen lassen will oder das Prüfungsverfahren an der HCU durchläuft. Sobald im Rahmen eines Prüfungsverfahrens an der HCU die erste Prüfungsnote eingetragen ist, ist die Anerkennung der anderweitig erworbenen Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine eingetragene Note kann nicht durch Anerkennung verändert werden.
- (5) Der Antrag ist durch die Studierenden an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Bewertung der Anerkennung notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden beizufügen. Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, soll die Entscheidung möglichst innerhalb von vier Wochen erfolgen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichen Notensystemen werden die vergebenen Noten übernommen, bei vergleichbaren Systemen erfolgt eine Umrechnung nach den geltenden Äquivalenzbestimmungen, die Anwendung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In anderen Fällen kann die Prüfungsleistung als „bestanden“ anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss regelt das Anerkennungsverfahren.
- (6) Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwischen den erworbenen und den an der HCU zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 nicht gleichwertig sind. Die Ablehnung muss begründet werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anerkennung eines vollständigen Studiums ist missbräuchlich und erfolgt nicht.
- (7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

§ 14

Vorpraxis

Die einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis vorsehen. Zur berufspraktischen Tätigkeit treffen die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen, insbesondere zu

- der Mindestdauer,
- dem Umfang,
- der inhaltlichen Ausrichtung,
- den Nachweisfristen.

Die Anerkennung erfolgt durch die Studienfachberatung. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt insbesondere die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss ist nicht zuständig für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelungen.
- (3) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt und die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.
- (4) Bindende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf die oder den Vorsitzenden oder auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. auf die für das betroffene Studienprogramm bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren. Gegen Entscheidungen des delegierten Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

- (7) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Prüfungsangelegenheiten werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über eine mögliche Abhilfe vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, wird das Verfahren mit Begründung an einen Widerspruchsausschuss gem. § 66 HmbHG abgegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.
- (9) Die Verwaltung der durch den Prüfungsausschuss organisierten Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt. Es ist für die Umsetzung der vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse zuständig.

§ 16

Wahl des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie
 4. beratende Mitglieder.
- (2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik sowie Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.
- (4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen an dem entscheidungserheblichen Teil der Sitzung nicht teilnehmen. Sie dürfen sich vertreten lassen. Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind und die Sitzung mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung. Eine Abstimmung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Abhaltung einer Sitzung ist zulässig. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann. Auf Verlangen der weiteren Mitglieder muss die Entscheidung auf der folgenden Sitzung begründet werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Zu Prüfenden können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Zu Erstprüfenden einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfenden bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (5) Als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 Absatz 1 des HmbHG sind.
- (7) Die zu prüfende Person kann für ihre oder seine Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

§ 19

Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

- (1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung (siehe hierzu § 6 Abs. 5) zu entnehmen.
- (2) Regelungen zur Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahl- und Wahlpflichtbereiches können in den BSPOs der jeweiligen Studienprogramme getroffen werden.

§ 20

Studierende mit Kindern oder Pflegeaufgaben

- (1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit werden gewährleistet. Während Schwangerschaft und Mutterschutz können Studierende einzig auf der Grundlage ihres Schwangerschaftsnachweises jederzeit vor Prüfungsantritt von Prüfungen zurücktreten, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen (siehe § 60 Abs. 4 HmbHG).
- (2) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Belange von Studierenden mit Kindern oder Pflegeaufgaben. Dies betrifft insbesondere die Planung von Lehrangeboten und Prüfungsterminen. Studierende mit entsprechendem Nachweis haben hier Anspruch auf eine Anpassung der Zeitfenster und Alternativtermine und/oder andere Prüfungsformen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen sowie der individuelle Bedarf darzustellen und zu begründen ist. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Nachteilsausgleich

- (1) Ist ein oder eine Studierende nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der bzw. dem Prüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden hin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Nachteilsausgleiche sind möglich in Fällen von
 - a. Behinderung
 - b. länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung
 - c. Erziehungs- und Pflegezeiten
 - d. Schwangerschaft und Stillzeit
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, zum Beispiel eine fachärztliche Bescheinigung, verlangt werden.
- (4) Für die Fälle von Behinderung und länger andauernder schwerer bzw. chronischer Erkrankung ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Abs. 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 22 Thesismodul

- (1) Die Thesis (TH) ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienprogrammes. Sie soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach den im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Thesis kann in Bachelorstudienprogrammen erst beginnen, wer mindestens 130 CP nachgewiesen hat. In Masterstudienprogrammen sind 70 CP erforderlich. Die Zulassungsmodalitäten zur Thesis regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (2) Die Thesis muss zu einer zum Studienprogramm passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Studierenden können Prüfungsgegenstände der Thesis vorschlagen. Die Thesis kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung zur Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und nicht geregelte formale Anforderungen an die Thesis sowie Änderungen an der Aufgabenstellung sind dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Thesis ist in Textform niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge Einzelner zu kennzeichnen.
- (6) Die Abgabe der Thesis erfolgt beim Prüfungsamt in digitaler Form. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen, bei der Bachelorthesis um maximal vier Wochen, bei der Masterthesis um maximal acht Wochen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (7) Präsentation und Kolloquium sind fakultativer Bestandteil des Bachelor- und obligatorischer Bestandteil des Master-Thesismoduls. Präsentation und Kolloquium finden nach Abgabe der Thesis statt. Die Präsentation dauert höchstens 30 min. Das Kolloquium findet im Anschluss statt. Einzelheiten regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (8) Die Thesis soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (9) Das Bachelorthesismodul hat einen Umfang von 10 bis 15 CP. Der Umfang der Thesschrift darf dabei 12 CP nicht überschreiten. Der genaue Umfang und der Bearbeitungszeitraum für die Thesschrift werden durch die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt. Umfang und Themenstellung müssen dem Workload entsprechen.

- (10) Das Masterthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung im Umfang von 20 bis 30 CP. Genauer Umfang und Bearbeitungszeitraum werden durch den Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt. Umfang und Themenstellung der Masterthesis müssen dem Workload entsprechen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Dieses weist das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
1. Das Zeugnis enthält
 - a. das gewählten Studienprogramm einschließlich der gewählten Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung
 - b. eine Auflistung aller Module mit ihren Bezeichnungen einschließlich der darin erreichten Noten und CP sowie das Thema der Thesis.
 2. Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt, eine englische Übersetzung wird beigelegt.
 3. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der zu Prüfende die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt. Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle zur Ermittlung eines Prozentranges nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note). Das Diploma Supplement ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (4) Darüber hinaus wird eine ausführliche Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) ausgestellt. Haben Studierende über die für den Abschluss erforderlichen Prüfungen zusätzliche Leistungen erbracht, sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ und dem Workload als solche im Transcript of Records aufzuführen.
- (5) Bei Exmatrikulation vor Ablauf des Studiums stellt das Prüfungsamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24**Ungültigkeit der Urkunde**

- (1) Wird bei der Erbringung einer Prüfungsleistung eine Täuschung gemäß § 11 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, sind die unrichtigen Abschlussdokumente für ungültig zu erklären und einzuziehen. Der akademische Grad ist abzuerkennen.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine Stellungnahme einzuräumen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden in der Regel an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Terminen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Eine Einsichtnahme nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master ist nur durch Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung möglich.
- (2) Einsprüche gegen eine einzelne Prüfungsleistung sind innerhalb eines Jahres einzulegen. Die oder der zu Prüfende kann die schriftliche Prüfungsarbeit ausgehändigt werden, wenn er zuvor auf sein Einspruchsrecht verzichtet.

§ 26**Doppelmaster und Joint-Master-Programme**

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen.

§ 27**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt für alle Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2023/2024 erstmals begonnen haben, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule an der HCU fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.

Hamburg, den 17. Februar 2023

HafenCity Universität Hamburg